

3144/AB
Bundesministerium vom 09.12.2025 zu 3626/J (XXVIII. GP) sozialministerium.gv.at
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.880.628

Wien, 9.12.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3626/J der Abgeordneten Koza, Freundinnen und Freunde betreffend Folgen der neuen Rechtslage zu geringfügiger Beschäftigung und ihre Auswirkungen** wie folgt:

Eingangs verweise ich auf die Rechtslage betreffend den geringfügigen Zuverdienst zu Arbeitslosengeld und Notstandshilfe nach § 12 Abs. 1 und 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025 (BGBI. I Nr. 25/2025):

Ab 1. Jänner 2026 steht eine (geringfügige) Beschäftigung dem Bezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe grundsätzlich entgegen. Nach § 12 Abs. 2 Z 1 bis 4 AIVG bestehen allerdings Ausnahmeregelungen, die im Folgenden (verkürzt) wiedergegeben werden:

- **Z 1:** Eine geringfügige Beschäftigung, die bereits ununterbrochen 26 Wochen neben einer vollversicherten Beschäftigung ausgeübt wurde, darf fortgeführt werden.
- **Z 2:** Nach einem 365-tägigem Bezug von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) darf eine geringfügige Beschäftigung für einen Zeitraum von 26 Wochen ausgeübt werden.
- **Z 3:** Nach einem 365-tägigen Bezug von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) darf eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt werden, wenn die Person bereits das 50. Lebensjahr vollendet oder eine Behinderung (Behindertenpass) hat. Die Ausübung der geringfügigen Beschäftigung ist nicht auf 26 Wochen beschränkt.

- **Z 4:** Nach einer mindestens 52-wöchigen Erkrankung (Bezug von Kranken-, Rehabilitations- oder Umschuldungsgeld) darf eine geringfügige Beschäftigung für 26 Wochen ausgeübt werden.

Geringfügige Beschäftigungen, die unter keine Ausnahmeregelung fallen, müssen spätestens bis 31. Jänner 2026 beendet werden.

Fragenkomplex 1

- Eine Person A ist seit vielen Jahren unselbstständig erwerbstätig und erhält darüber hinaus seit Jahren auch Einkünfte aus geringfügiger selbständiger Erwerbstätigkeit. Die Einkünfte aus geringfügiger selbständiger Erwerbstätigkeit sind zwar regelmäßig, Einkünfte daraus gehen jedoch nur alle paar Monate ein.
 - Hat Person A bei Verlust der vollversicherten unselbstständigen Beschäftigung Anspruch auf Arbeitslosengeld?
 - Hat Person A bei Verlust der vollversicherten unselbstständigen Beschäftigung Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn die letzten Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr eingegangen sind?
 - Hat Person A bei Verlust der vollversicherten unselbstständigen Beschäftigung Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn die letzten Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit im laufenden Jahr eingegangen sind?
 - Hat Person A bei Verlust der vollversicherten unselbstständigen Beschäftigung Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn die ersten Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit des laufenden Kalenderjahrs nach Verlust der vollversicherten unselbstständigen Beschäftigung eingegangen sind?
 - Haben Angaben aus der Einkommenssteuererklärung gegenüber dem Finanzamt, die ja Abschreibung, durchgehende Abschreibungen, Ausgaben usw. beinhalten kann, Einfluss auf die Bewertung der Sachverhalte von 1.1. bis 1.4. durch das AMS?

Für den Bezug von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) ab 1. Jänner 2026 ist maßgeblich, ob eine geringfügige selbständige Beschäftigung vorliegt oder nicht. Es geht also nicht um Angaben in der Einkommenssteuererklärung oder den Zeitpunkt der erzielten Einkünfte. Das mag höchstens indirekt eine Rolle spielen. Wichtig ist hingegen, ob und für welchen Zeitraum im konkreten Einzelfall eine geringfügige Beschäftigung vorliegt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 2007/08/0058, 2012/08/0067) ist jener Zeitraum, während dessen eine selbständige Erwerbstätigkeit gegen Entgelt angeboten wird, als Zeitraum der selbständigen Erwerbstätigkeit anzusehen, unabhängig davon, an welchen Tagen Leistungen tatsächlich erbracht und honoriert worden sind.

Weiters ist zu beachten, dass gem. § 12 Abs. 1 AlVG eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung der Annahme von Arbeitslosigkeit und somit dem Leistungsanspruch entgegensteht. Ein Indiz für das Arbeitsmarktservice stellen dabei die Daten des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger dar.

Wurde die geringfügige Beschäftigung bereits ununterbrochen mindestens 26 Wochen neben der vollversicherten Beschäftigung ausgeübt, darf sie nach Eintritt der Arbeitslosigkeit fortgeführt werden (§ 12 Abs. 2 Z 1 AlVG). Ist das nicht der Fall, besteht für den Zeitraum der weiterhin bestehenden geringfügigen Beschäftigung kein Anspruch auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe). Eine solche kann erst wieder unter den Voraussetzungen der eingangs geschilderten Ausnahmetbestände des § 12 Abs. 2 Z 2 bis 4 AlVG (z.B. Langzeitarbeitslosigkeit) ausgeübt werden.

Fragenkomplex 2

- *Eine Person B hat neben einer vollversicherten unselbständigen Beschäftigung regelmäßig und über mehrere Jahre hinweg geringfügige Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit, jedoch nicht immer von den selben Auftraggeber:innen.*
 - *Hat Person B bei Verlust der vollversicherten unselbständigen Beschäftigung Anspruch auf Arbeitslosengeld?*
 - *Hat Person B bei Verlust der vollversicherten unselbständigen Beschäftigung Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn das letzte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im gleichen Kalenderjahr war?*
 - *Hat Person B bei Verlust der vollversicherten unselbständigen Beschäftigung Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn das letzte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im vorhergegangenen Kalenderjahr war?*
 - *Haben Angaben aus der Einkommenssteuererklärung gegenüber dem Finanzamt, die ja Abschreibung, durchgehende Abschreibungen, Ausgaben usw. beinhalten kann, Einfluss auf die Bewertung der Sachverhalte von 2.1. bis 2.3. durch das AMS?*

Wie bereits zu Frage 1 ausgeführt kommt es nur darauf an, ob und für welchen Zeitraum eine geringfügige Beschäftigung vorliegt. Wurde sie bereits ununterbrochen 26 Wochen neben einer vollversicherten Beschäftigung ausgeübt, darf sie fortgeführt werden (§ 12 Abs. 2 Z 1 AlVG). Verschiedene Auftraggeberinnen und Auftraggeber stehen dem nicht entgegen, wenn eine *ununterbrochene* geringfügige selbständige Beschäftigung in diesem Sinne vorliegt.

Fragenkomplex 3

- Person C ist als Ökolog:in vollversichert angestellt zur Durchführung eines mehrjährigen Forschungsprojekts, im Wintersemester als Universitätslektorin geringfügig beschäftigt (bis inkl. Februar), im Sommersemester an einer anderen Universität ebenfalls geringfügig beschäftigt (ab März). Nach Auslaufen des Forschungsprojekts per Ende Februar stellt sie einen Antrag auf Arbeitslosengeld. Gilt Person C am 1.3. als arbeitslos?

Unter der Voraussetzung, dass eine geringfügige Beschäftigung bereits ununterbrochen 26 Wochen neben einer vollversicherten Beschäftigung ausgeübt wurde, kann die geringfügige Beschäftigung gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 AlVG fortgeführt werden. Es geht also um die *Fortführung* einer bereits bestehenden geringfügigen Beschäftigung und nicht um die Neuaufnahme einer solchen. Der Gesetzgeber hat in den Erläuterungen klargestellt, dass bei Beendigung der geringfügigen Beschäftigung – wenn auch nur für einen Tag – Arbeitslosigkeit bei späterer Wiederaufnahme ausgeschlossen ist.

Wenn die neue geringfügige Beschäftigung nach Eintritt der Arbeitslosigkeit aufgenommen wird, handelt es sich um keine Fortführung einer bereits bestehenden geringfügigen Beschäftigung. Arbeitslosigkeit ist daher nicht gegeben und es besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe). Eine geringfügige Beschäftigung kann nur bei Erfüllung eines der Ausnahmetatbestände nach § 12 Abs. 2 Z 2 bis 4 AlVG aufgenommen werden.

Fragenkomplex 4

- Person D hat eine vollversicherte unselbständige Beschäftigung und seit 3 Monaten geringfügige selbstständige Einkünfte. Die selbständige Tätigkeit übt Person D zwar schon seit 7 Monaten aus, hat aber erst nach 4 Monaten erste Einkünfte
 - Hat Person D bei Verlust der vollversicherten unselbständigen Beschäftigung Anspruch auf Arbeitslosengeld?
 - Hat Person D bei Verlust der vollversicherten unselbständigen Beschäftigung Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn das letzte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im gleichen Kalenderjahr war?
 - Hat Person D bei Verlust der vollversicherten unselbständigen Beschäftigung Anspruch auf Arbeitslosengeld, wenn das letzte Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr lag.

Wie bereits zu den vorherigen Fragen ausgeführt kommt es nicht auf den Zeitpunkt der erzielten Einkünfte, sondern darauf an, ob bzw. für welchen Zeitraum die geringfügige Beschäftigung im konkreten Einzelfall vorlag. Wenn die geringfügige selbständige

Beschäftigung bereits seit sieben Monaten vorliegt, ist die Ausnahmeregelung nach § 12 Abs. 2 Z 1 AlVG erfüllt und eine Fortführung zulässig.

Fragenkomplex 5

- *Person ist vollversichert als Angestellte:r tätig und übt - seit Jahren ununterbrochen - eine selbstständige Tätigkeit als bildende Künstler:in aus. Aus der selbstständigen Tätigkeit erzielt sie ein geringfügiges Jahreseinkommen (aus dem Verkauf von wenigen Kunstwerken/Jahr und gelegentlichen Ausstellungshonoraren sowie Artist Talks). Person E bezieht nach Jobverlust Arbeitslosengeld. Unter welchen Voraussetzungen kann Person E, wenn sie jetzt ein Kunstwerk verkauft, weiterhin im Arbeitslosengeldbezug bleiben?*

Eine Person, die während ihrer Beschäftigung als vollversicherte Angestellte seit Jahren ununterbrochen geringfügig selbstständig ist, erfüllt die Ausnahmeregelung nach § 12 Abs. 2 Z 1 AlVG und darf die geringfügige selbstständige Tätigkeit fortführen.

Sollte der Verkauf von Kunstwerken jedoch zum Eintritt einer Vollversicherung führen, besteht wie bisher kein Anspruch auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe).

Fragenkomplex 6

- *Person F ist Pädagog:in in einer Vollzeitanstellung. Vor Jahren hat sie ein Sachbuch verfasst, das weiterhin nachgefragt ist. Tantiemen (immer unter der Jahresgeringfügigkeitsgrenze) kommen weiterhin. Das eine oder andere Vortragshonorar auch. Person F beantragt nach Jobverlust Arbeitslosengeld.
 - Welche Auswirkung hat nur der Tantiemenbezug außerhalb des Arbeitslosengeldbezugs auf den Anspruch darauf?
 - Welche Auswirkung hat nur der Tantiemenbezug während des Arbeitslosengeldbezugs auf den Anspruch darauf?
 - Welche Auswirkung hat ein zusätzliches Auftrittshonorar außerhalb des Arbeitslosengeldbezugs auf den Anspruch darauf?
 - Welche Auswirkung hat ein zusätzliches Auftrittshonorar während des Arbeitslosengeldbezugs auf den Anspruch darauf?*

Ausschlaggebend ist, ob noch eine (selbständige) Erwerbstätigkeit vorliegt oder nicht. Wie unter Frage 1 angeführt ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z.B. VwGH 2007/08/0058, 2012/08/0067) jener Zeitraum, während dessen eine selbständige Erwerbstätigkeit gegen Entgelt angeboten wird, als Zeitraum der selbständigen Erwerbstätigkeit anzusehen, unabhängig davon, an welchen Tagen Leistungen tatsächlich erbracht und honoriert worden sind.

Liegt keine selbständige Erwerbstätigkeit mehr vor, steht der Tantiemenbezug der Annahme von Arbeitslosigkeit nicht entgegen (unabhängig von der Höhe der Tantiemen). Es kann daher Arbeitslosengeld bezogen werden. Bei der Notstandshilfe erfolgt gegebenenfalls eine Anrechnung.

Wurde die selbständige Erwerbstätigkeit hingegen nicht beendet, besteht kein Leistungsanspruch, außer die (geringfügige) selbständige Tätigkeit bestand ununterbrochen bereits seit mindestens 26 Wochen neben der vollversicherten Beschäftigung (Ausnahmeregelung nach § 12 Abs. 2 Z 1 AlVG).

Fragenkomplex 7

- *Person G ist u.a. Schauspieler:in, hat immer wieder vollversicherte Anstellungen an einem Theater - innerhalb der Rahmenfrist geht sich nach Ende der letzten Anstellung eine Anwartschaft auf Arbeitslosengeldbezug aus. Person G hat daneben immer wieder kurze geringfügige Engagements, unselbstständig, zuletzt auch zweimal selbstständig. Nicht alle Einkünfte erfüllen die Definition für Einkommen nach §21 a. Keine der unselbstständigen Beschäftigungen erfüllen §12 (2) 1, alle sind zum Zeitpunkt des Arbeitslosengeldbezug-Beginns beendet.*
 - *Wann darf Person G die nächste kurze geringfügige unselbstständige Anstellung annehmen, ohne den Anspruch auf Arbeitslosengeld zu verlieren?*
 - *Wann darf Person G die nächste kurze geringfügige selbstständige Tätigkeit annehmen ohne den Anspruch auf Arbeitslosengeld zu verlieren?*

Die Person kann während des Bezugs von Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) eine geringfügige Beschäftigung ausüben, sofern sie einen der Ausnahmetatbestände nach § 12 Abs. 2 Z 1 bis 4 AlVG erfüllt. Demnach darf eine geringfügige – unselbstständige oder selbständige – Beschäftigung insbesondere nach einer Bezugsdauer von 365 Tagen (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) aufgenommen werden.

Wenn keiner der Ausnahmetatbestände erfüllt ist, besteht für den Zeitraum der kurzen geringfügigen Beschäftigung kein Leistungsanspruch. An den übrigen Tagen des Monats kann jedoch Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) bezogen werden (sofern keine darüber hinausgehende Pflichtversicherung vorliegt).

Fragenkomplex 8

- *Person K war 7 Monaten in der Formalversicherung (mehrere geringfügige Anstellungen, die zusammen ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze ergeben), danach 7 Monate vollversichert beschäftigt. Eine geringfügige Beschäftigung hat Person K durchgehend seit vielen Jahren. Gilt Person K nach Ende der vollversicherten Beschäftigung als arbeitslos, wenn die geringfügige Beschäftigung weitergeführt wird?*

Im Zusammenhang mit dem Vorliegen einer besonderen Formalversicherung bei mehrfach geringfügiger Beschäftigung gemäß § 471 g ASVG ist zu beachten, dass Arbeitslosenversicherungspflicht eintritt (§ 1a AlVG) und für den Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe jede arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung beendet werden muss (§ 12 Abs. 1 AlVG).

Sollte die durchgehende geringfügige Beschäftigung jedoch nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterlegen sein und bereits mindestens 26 Wochen neben der vollversicherten Beschäftigung bestanden haben, kann sie fortgeführt werden (§ 12 Abs. 2 Z 1 AlVG).

Fragenkomplex 9 und 10:

- *Wann und in welcher Form wird das AMS bzw. das BMASGPK die Öffentlichkeit über die Neuregelung und ihre konkreten Auswirkungen informieren?*
- *Wann und in welcher Form werden Personen, die von der Neuregelung unmittelbar betroffen sind, als sie die Berechtigung verlieren, (weiterhin) geringfügig erwerbstätig zu sein, von den sie betreffenden Änderungen und deren (möglichen) Folgen für sie persönlich in einer für sie verständlichen und nachvollziehbaren Weise informiert?*

Das AMS hat eine umfassende Informationskampagne zu diesem Thema vorgesehen, u.a. erfolgten bereits Presseaussendungen sowie die Versendung von Newslettern und Infoblättern (auch für Unternehmen). Auch die Website des AMS (www.ams.at) wurde bereits angepasst. Darüber hinaus erfolgt Mitte Dezember eine proaktive Information aller betroffenen leistungsbeziehenden Personen.

Fragenkomplex 11

- *Die Durchführungsanweisung des BMASGPK an das AMS enthält für die betroffenen Menschen wesentliche Informationen, ohne deren Kenntnis zahlreiche Menschen drohen, sich ungewollt zu ihrem eigenen Nachteil zu verhalten.*
 - *Gibt es bereits eine Durchführungsanweisung?*
 - *Wenn ja: Wann wird diese veröffentlicht oder sonst wie gegenüber der Öffentlichkeit kundgemacht?*
 - *In welcher Art und Weise wird diese veröffentlicht oder sonst wie gegenüber der Öffentlichkeit kundgemacht?*
 - *So es noch keine Durchführungsanweisung gibt:*
 - *Wie sieht der Zeitplan für die notwendige Durchführungsweisung an das AMS aus?*
 - *Wann wird diese veröffentlicht oder sonst wie gegenüber der Öffentlichkeit kundgemacht?*
 - *In welcher Art und Weise wird diese veröffentlicht oder sonst wie gegenüber der Öffentlichkeit kundgemacht?*
 - *Werden die oben beschriebenen Fragekomplexe darin einer Lösung zugeführt, und falls ja, wie wird diese aussehen?*

Die vorläufige Durchführungsweisung zu den Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 auf Grund des Budgetbegleitgesetzes 2025 (BGBl. I Nr. 25/2025) wurde in Entsprechung des gesetzlichen Anhörungsrechts (§ 76a AlVG) bereits am 2. Oktober 2025 an die Interessensvertretungen übermittelt. Nach Prüfung der Stellungnahmen der Interessensvertretungen und der Einarbeitung von notwendigen Änderungen ergeht eine endgültige Durchführungsweisung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass am 20.11.2025 ein Initiativantrag (626/A) zur Aufnahme eines weiteren Ausnahmetatbestandes betreffend Schulungsmaßnahmen im Auftrag des AMS eingebracht wurde, dessen Beschlussfassung abgewartet werden muss. Erst danach kann eine endgültige Durchführungsweisung erfolgen, die anschließend im Informationsregister des Bundeskanzleramtes (www.data.gv.at) veröffentlicht werden wird.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

